

anzuwenden, da aber ein Strafverfahren eine analoge Anwendung überhaupt und insbesondere auf diesen Fall nicht zulasse, so habe sich das Directorium bewogen gefunden, lediglich darauf anzutragen, daß die Stellen der Abgeordneten und resp. Stellvertreter, welche nach dreimaliger Ladung nicht erschienen sind, für erledigt zu achten seien, auch wurde als Beweggrund dazu noch besonders hervorgehoben, daß der Antrag um so angemessener geschienen habe, da ein neues Wahlgesetz vorliege, mithin das Wahlgesetz vom Jahre 1831 bei dem gegenwärtigen Landtage sein Ende erreiche.

In der Sitzung vom 23. October dieses Jahres, in welcher der Abgeordnete Rittner den Eingangserwähnten Antrag stellte, ward von dem Präsidium zu der oben auseinandergesehenen Erläuterung annoch bemerkt, daß,

da bei selbiger sich ausdrücklich darauf bezogen worden sei, daß ein neues Wahlgesetz in Aussicht stehe, und das jetzige auf dem gegenwärtigen Landtage sein Ende nehmen werde, die Erklärung des Directoriums, welche am 16. October d. J. abgegeben worden sei, keinen andern Sinn haben könne, als den, daß der vom Directorium der Kammer vorgeschlagene Beschluß sich nicht über die Dauer des gegenwärtigen Landtages hinaus erstrecken solle, wogegen es sich von selbst verstanden habe, daß in dem Directorialantrage zugleich der Antrag gelegen, es solle die Wählbarkeit der renitenten Abgeordneten und Stellvertreter für den gegenwärtigen Landtag sofort erloschen sein. Weiter zu gehen, habe das Directorium sich nicht veranlaßt finden können, da ihm nach der Landtagsordnung nur die Obliegenheit aufliege, die Legitimationen der angemeldeten Kammermitglieder zu prüfen und für die Vollständigkeit der Kammer zu sorgen. Deshalb habe es nur beantragt, die Stellen für erledigt zu erklären, um Neuwahlen zu veranlassen, und wenn nun die Kammer diesen Antrag zum Beschlusse erhoben, so sei dadurch zugleich ausgesprochen worden, daß die Wählbarkeit der Renitenten für diesen Landtag erloschen sei. Eine andere Deutung könne dem Antrage nicht untergelegt werden, weil, wenn man diesen Abgeordneten und Stellvertretern die fernere Wählbarkeit noch belassen wollte, dieselben wieder gewählt werden könnten und dann dieselbe Prozedur eintreten könne.

Abgesehen davon, ob und inwieweit die verschiedenartigen, von dem Präsidium gegebenen Erläuterungen unter einander zu vereinigen und in einen Zusammenhang zu bringen sind, abgesehen davon, ob in § 18 des Wahlgesetzes von einer Strafe im Sinne des Strafrechts und von Anwendung der darauf Bezug nehmenden Grundsätze die Rede sei, so ist doch unbestritten, daß die Kammer, indem sie den Directorialantrag zum Beschlusse erhob, damit die Absicht verband, daß die erledigten Stellen baldigst besetzt werden möchten. Ist dies, so muß ferner unbestritten sein, daß die Kammer zugleich die Absicht hatte, Alles entfernt zu sehen, was der raschen Durchführung der Besetzung der erledigten Stellen hindernd entgegentreten könnte.

Ein solches offenes Hinderniß würde es sein, wenn die Kammer durch den gefaßten Beschluß den betreffenden Abgeordneten und Stellvertretern, der ausdrücklichen Vor-

schrift des Wahlgesetzes entgegenlaufend, die Wählbarkeit hätte lassen wollen. Hindernd um deshalb, indem die Kammer dann sehr leicht in die Lage kommen könnte, ihren Wunsch vereitelt zu sehen, zumal nichts entgegenstände, dieselben Abgeordneten, deren Stellen erledigt worden wären, wieder zu wählen, bei deren fernerer Weigerung aber die Stellen nur um so länger offen und unbesezt bleiben würden.

Daß die Kammer, als sie den Beschluß faßte, die Absicht gehabt habe und gehabt haben muß, die Möglichkeit benommen zu sehen, durch eine sofortige Wiedererwählung Derjenigen, deren Stellen erledigt worden waren, und durch ein fortgesetztes beharrliches Weigern die Vervollständigung der Kammer zu vereiteln, ist sonach unbezweifelt und muß als unbezweifelt angenommen werden.

Das Gegentheil aufzustellen, zu behaupten, daß die Kammer bloß die Erledigung der Stellen habe aussprechen wollen, um die Stellvertreter einberufen oder Neuwahlen einleiten zu können, keineswegs aber den Verlust der Wählbarkeit beabsichtigt habe, ist undenkbar und unmöglich, indem, wenn man das Eine will und zugiebt, daß es Absicht der Kammer gewesen, die Zahl der Kammermitglieder sobald als möglich vervollständigt zu sehen, man auch das Andere wollen muß, was diesem Ziele zuführt, mithin nicht behaupten kann, daß die Kammer zugleich etwas gewollt, was den beabsichtigten Zweck auf längere Zeit vereiteln könne. Dies würde der Fall sein, wenn die Kammer mit der ausgesprochenen Erledigung die Absicht des Verlustes der Wählbarkeit nicht verbunden hätte. Die Behauptung, nach welcher auf der einen Seite man etwas will, auf der andern aber etwas beschließen sollte, wodurch das erstere Wollen geradezu wieder aufgehoben wird, widerspricht der Natur einer bestimmten, geraden und offenen Absicht so klar und unbezweifelt, daß man vernünftiger Weise zu einer solchen sich gar nicht hingezogen fühlen kann. Ein offenes, nicht zu bezweifelnder Widerspruch müßte es sein, wenn man das vorherührte Gegentheil der diesseitigen Ansicht als richtig erkennen und annehmen wollte, die Kammer wünsche zwar die alsbaldige Besetzung der erledigten Stellen, sie sei aber auch damit einverstanden, wenn diese Besetzung sich noch einige Zeit hinauszöge, und wolle die dazu führenden Wege nicht ungangbar machen; denn etwas Anderes würde und könnte doch die Behauptung, daß die Kammer zwar die Erledigung ausgesprochen, keineswegs aber damit den Verlust der Wählbarkeit verbunden habe, nicht enthalten.

Die Annahme, daß die Kammer, indem sie die Erledigung der Stellen aussprach, zugleich den Verlust der Wählbarkeit beabsichtigte und beabsichtigen mußte, sie wird durch den Inhalt des Wahlgesetzes noch überdies selbst gerechtfertigt. Nachdem dasselbe in §. 18 das Verfahren vorgeschrieben, welches bei nicht ausreichend gefundener Entschuldigungsursache gegen den, der dennoch dabei und bei der Weigerung beharrt, eingeleitet werden soll, fährt dasselbe fort: „Erfolgt eine Erledigung“ etc. und setzt die Bestimmungen fest, welche bei eingetretener Erledigung der Stelle befolgt werden sollen. Es nimmt also dasselbe an und setzt voraus, daß, ehe und bevor von einer Erledigung die Rede sein könne, nicht bloß die dreimalige Einladung vorausgegangen, sondern auch der Verlust der Wählbarkeit ausgesprochen worden sein müsse. Beides, das Eine, wie das Andere, denkt sich das Wahlgesetz untrennbar und kennt eine Erledigung der Stelle ohne den Verlust der Wählbarkeit für den, welcher zeithero die Stelle inne hatte, durchaus nicht. Ginge das Wahlgesetz, welches in der angezogenen Paragrafhe doch hauptsächlich den Zweck